

**SCHRIFTLICHE INFORMATION gemäß
§ 6 EU-InfoG
zu Pkt. 2 der Tagesordnung des EU Ausschusses des
Bundesrates am 16.07.2025**

1. Bezeichnung des Dokuments

COM (2025) 236 final

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 in Bezug auf das Konditionalitätssystem, Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen, Interventionskategorien in bestimmten Sektoren, Berichte zur Entwicklung des ländlichen Raums und jährliche Leistungsberichte sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 in Bezug auf die Governance im Bereich Daten und Interoperabilität, Aussetzungen von Zahlungen im Rahmen des jährlichen Leistungsabschlusses sowie Kontrollen und Sanktionen (023507/EU XXVIII.GP).

2. Inhalt des Vorhabens

Die EU-Kommission verfolgt für 2024–2029 eine Strategie für nachhaltigen Wohlstand und mehr Wettbewerbsfähigkeit. Präsidentin von der Leyen und der Draghi-Bericht betonen, dass Innovation, Digitalisierung und weniger Bürokratie zentrale Hebel sind, um Wachstum und Investitionen – insbesondere für KMU – zu fördern und regulatorische Hürden abzubauen.

Auch Landwirtinnen und Landwirte in der gesamten EU unterliegen strengen Verwaltungspflichten. Dieser Regelungsaufwand ist zeitaufwendig und verursacht Kosten für die Landwirt:innen und die nationalen Verwaltungen.

Am 14.5.2025 legte die Kommission daher mit dem Omnibus III Paket einen Verordnungsentwurf vor, in dem Änderungen an den beiden Basisrechtsakten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), der GAP-Strategieplan-Verordnung (2021/2115) sowie der Horizontalen-Verordnung (2021/2116) vorgenommen werden. Dieses „GAP-Vereinfachungspaket“ war bereits im EK-Arbeitsprogramm 2025 sowie in der Vision für Landwirtschaft und Ernährung für das 2. Quartal 2025 angekündigt worden und stützt sich auf operative Erfahrungen und umfangreiche Rückmeldungen von Interessensträger:innen und Mitgliedstaaten.

Mit dem nun vorliegenden Vorschlag soll der Bürokratieabbau weiter vorangetrieben und insbesondere die Anforderungen für landwirtschaftliche Betriebe vereinfacht, die Unterstützung kleiner und mittlerer Betriebe gestärkt sowie die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden. Das vorgelegte Paket baut auf den Vereinfachungsmaßnahmen auf, die die Kommission bereits 2024 eingeführt hat. Es ist Teil eines umfassenderen Prozesses, der im Laufe dieses Jahres mit einem bereichsübergreifenden Paket zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften fortgesetzt wird, das auf andere Politikbereiche abzielt, die sich auf Landwirte, Lebensmittelunternehmen und Verwaltungen auswirken.

Überblick zu den wesentlichen Inhalten des Verordnungsvorschlages:

- Vereinfachung auf Betriebsebene: Anforderungen sollen besser an unterschiedliche Situationen und landwirtschaftliche Praktiken angepasst werden. Beispielsweise erfolgt

eine Ausnahme für zertifizierte Bio-Betriebe von einigen Bestimmungen der Konditionalität (GLÖZ 1, 3, 4, 5, 6 + 7), und Zahlungen in anderen Einheiten als Hektar (z. B. Bienen) bei Umweltmaßnahmen werden ermöglicht. Zudem werden Krisenzahlungen im Rahmen des Strategieplans ermöglicht, bzw. das Risikomanagement für bestimmte Kulturen und Betriebstypen flexibler gestaltet.

- Unterstützung kleiner und mittlerer Betriebe: Die Mitgliedstaaten und Landwirt:innen sollen verstärkt vereinfacht Fördermittel nutzen können. Dazu gehört etwa die Anhebung der für die Mitgliedstaaten optionalen jährlichen Pauschalzahlung für Kleinlandwirte von 1.250 Euro auf 2.500 Euro. Zusätzlich ist noch die Gewährung von Ökoregelungen möglich. Betriebe mit Zahlung für Kleinlandwirte sind von der Konditionalität ausgenommen.
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und verstärktes Krisenmanagement: Neben der allgemeinen Vereinfachung sollen auch die Regeln für Finanzinstrumente, standardisierte, vereinfachte Kostenoptionen für Investitionen und die finanzielle Unterstützung für den Obst- und Gemüsesektor vereinfacht werden. Kleinlandwirt:innen können leichter finanzielle Unterstützung durch eine neue einfache Finanzierungsoption mit einem Pauschalbetrag von bis zu 50.000 Euro für mehr Wettbewerbsfähigkeit erhalten. Zudem werden Möglichkeiten geschaffen, Betriebe, die von Naturkatastrophen oder Tierseuchen betroffen sind, durch neue Krisenzahlungen im Rahmen der Strategiepläne und flexiblerer Risikomanagementinstrumente besser zu unterstützen.
- Mehr Flexibilität für Mitgliedstaaten bei der Verwaltung: Dies umfasst die Abschaffung der Pflicht zur Überprüfung der GSP bei Änderungen bestimmter EU-Rechtsakte, die Einstellung des Mechanismus des jährlichen Leistungsabschlusses, mehr Flexibilität bei Kontrollen der Konditionalität, eine bessere Abstimmung der Regeln für Änderungen zwischen EGFL und ELER sowie die Beschränkung der EK-Genehmigungspflicht auf strategisch relevante Änderungen des GSP. Außerdem sollen Fristen im Rahmen der Leistungsüberprüfung verlängert werden.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrats und des Bundesrates gemäß Art. 23e B-VG sowie Art. 23g B-VG (Vereinbarkeit mit Subsidiaritätsprinzip); Information im Sinne des EU-InfoG.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Der Rechtsakt regelt die Bedingungen für die Gestaltung der GAP-Strategiepläne in den Mitgliedstaaten. Die Strategiepläne müssen (teilweise) bzw. können nach Erlass der neuen Bestimmungen geändert werden. Dies wird in der Verantwortung des zuständigen Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft erfolgen. Im Einklang mit dem GAP-Strategieplan wird die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GSP-Anwendungsverordnung) entsprechend anzupassen sein.

5. Position des zuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft begrüßt alle Bemühungen der Kommission, die GAP weiter zu vereinfachen sowie die Verwaltungslast für Landwirtinnen und Landwirte und die Verwaltungsbehörden zu reduzieren. Der vorgelegte Verordnungsvorschlag mit umfassenden Maßnahmen zur Entlastung landwirtschaftlicher Betriebe und zur Stärkung der Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit wird daher unterstützt. Er enthält eine Reihe an aus österreichischer Sicht positiven Ansätzen, wie etwa die Möglichkeit für eine flexiblere Auslegung der Definition von Dauergrünland, die erweiterten Unterstützungsmöglichkeiten im Obst- und Gemüsesektor sowie die Abschaffung des Leistungsabschlussverfahrens. Wichtig ist jedenfalls, dass die Anpassungen möglichst rasch in Kraft gesetzt werden, spätestens für die Antragstellung 2026 ab November 2025.

Den ebenfalls von der Kommission vorgelegten Fahrplan für weitere Vereinfachungsbestrebungen in Form von Änderungen der GAP-Sekundärgesetzgebung sieht Österreich sehr positiv. Für die zukünftige Ausgestaltung der GAP nach 2027 werden weiterhin einfache und praxistaugliche Vorgaben gefordert. Dafür sind Kontinuität und Wiedererkennbarkeit zentral.

6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Der Vorschlag dient der Vereinfachung der Implementierung der GAP-Strategiepläne und ist verhältnismäßig. Den Mitgliedstaaten wird der erforderliche Spielraum für die Umsetzung eingeräumt.

7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Seit Vorlage des Verordnungsvorschlags am 14.5.2025 wird der Gesetzgebungsvorschlag in den Gremien der beiden EU-Ko-Gesetzgeber intensiv beraten. Auf Ratsseite ist es das erklärte Ziel des dänischen Vorsitzes, die Arbeiten zum Omnibuspaket III bis Ende Juli 2025 abzuschließen und eine Ratsposition festzulegen. Auf EP-Seite soll im Herbst die Abstimmung über den Verordnungsvorschlag im Agrarausschuss (24.9.) und im Plenum (7.10.) erfolgen. Anschließend können die Trilogverhandlungen starten, die sehr rasch bis Ende Oktober/Mitte November abgeschlossen werden sollen, damit der Gesetzgebungsvorschlag noch im November Inkrafttreten kann. Anschließend können/müssen die Mitgliedstaaten ihre GAP-Strategiepläne anpassen, damit die Änderung ab 1.1.2026 Anwendung finden können.

Der Veröffentlichung der vorliegenden „schriftlichen Information“ wird zugestimmt.